

Bildungs- und Kulturdepartement **Dienststelle Volksschulbildung**

Luzern, 6. Februar 2025

Richtlinien Schulpool ab Schuljahr 2025/26

Grundlage:

Diese Richtlinien werden gestützt auf die Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO, SRL 52, Anhang 2) zu Berechnung, Aufteilung und Einsatz des Schulpools erlassen. Der Schulpool wird in Lektionen auf der Basis der Anzahl Klassen in einer Schule berechnet.

Die DVS stellt ein Berechnungstool zur Verfügung.

Berechnung

Der Schulpool umfasst gemäss Anhang 2 der Personalverordnung **1,5 Lektionen pro Klasse**. Integrative Förderung und schulische Dienste sind speziell zu berücksichtigen. Die Schulleitung ist für die Verwendung des Schulpools verantwortlich

Zusätzlich zu der Anzahl Regelklassen an einer Schule zählen folgende Anstellungspensen als eine «Klasse» bzw. werden folgende Lektionen einberechnet:

| Integrative Förderung | 1 Vollpensum entspricht 1 Klasse | 1 Lektion |
|--|----------------------------------|-----------|
| Deutsch als Zweitsprache (sofern nicht | 1 Vollpensum entspricht 1 Klasse | 1 Lektion |
| bei IF einbezogen) | | |
| Schulsozialarbeit | 1 Vollpensum entspricht 1 Klasse | 1 Lektion |
| Schuldienste (ohne SAA) | 1 Vollpensum entspricht 1 Klasse | 1 Lektion |

Für die Berechnung des Anteils Schulpool Digitalität zählt nur eine effektive Klasse (also keine zusätzlichen Pensen wie IF, etc. Das Berechnungstool, das die DVS zur Verfügung stellt, berücksichtigt dies).

Einsatz

Der Schulpool ist für die Bearbeitung von besonderen Aufgaben und Spezialfunktionen einzusetzen, welche für die ganze Schule von Bedeutung sind und die nicht im Rahmen des Berufsauftrags der einzelnen Lehrpersonen bearbeitet werden können (vgl. § 80 der Personalverordnung: Lehrpersonen, die neben ihrer Unterrichtstätigkeit zusätzlich zum Berufsauftrag gemäss § 77 Absatz 1 Aufgaben im Dienst der Schule übernehmen, können durch Verfügung der zuständigen Behörde in ihrer wöchentlichen Unterrichtszeit entsprechend entlastet werden).

Aufteilung

Die Schulleitung ist für den Einsatz der Schulpoollektionen verantwortlich. Sie regelt den Einsatz in einer Vereinbarung mit der jeweiligen Lehrperson.

Von den 1,5 Lektionen pro Klasse für besondere Aufgaben und Spezialfunktionen sind spätestens ab Schuljahr 2027/28 0.5 Lektionen pro Klasse für den Bereich Digitalität einzusetzen.

Einzelne Aufgaben der Schulleitung dürfen nicht mit Schulpoollektionen bearbeitet werden. Schulleitende können aber einzelne Aufgaben übernehmen, die im Rahmen des Schulpools zu bearbeiten sind.

Das Schulsekretariat wird grundsätzlich nicht über den Schulpool finanziert.

Die zur Verfügung stehenden Lektionen sind einzusetzen.

Entlastung

Da es sich gemäss § 80 der Personalverordnung um Entlastungslektionen handelt, werden diese gemäss der Besoldungseinreihung des Unterrichtspensums der Lehrperson entschädigt.

Schulpoollektionen können auch als Zulage in CHF ausbezahlt oder für externe Aufträge eingesetzt werden.

Martina Krieg